

Kriterien für das Pflegepraktikum HEP an der FSP1

Mindestanforderungen an die Einrichtung: Mehr als eine pflegebedürftige Person werden in der Einrichtung betreut.

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- der PraktikantIn während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8 Stunden plus mindestens 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der PraktikantIn eine AusbildungsleiterIn zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als Fachkraft im pflegerischen und/oder heilerziehungspflegerischen Bereich hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt.

Der Pflegeanteil im Pflegepraktikum sollte bei ca. 80% liegen. Das Pflegepraktikum wird anerkannt, wenn mehr als eine Person mit gesetzlicher Pflegestufe betreut werden oder mehrere Aspekte an Pflegeunterstützung in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche geleistet werden:

Bereich I

Körperpflege

- Waschen/ Baden/ Duschen
- Kämmen/ Rasieren/ Zahnpflege
- Hilfe bei der Blasen- und Darmentleerung (u.a. Wickeln)

Ernährung

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Bereich II

Mobilität

- Hilfe beim Aufstehen/Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Gehen/Stehen/Treppensteigen
- Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung für notwendige Gänge (z. B. Arztbesuche)
- Hilfe bei Lageänderung/Transfer/Lagerung
- Wechseln von Wäsche und Kleidung

Bereich III

Medizinische Verrichtungen:

- Gabe von Notfallmedikamenten (z.B. Antiepileptika)
- Auseinandersetzung mit der Darreichung von (Dauer-) Medikation in Begleitung und unter Kontrolle durch die anleitende Fachkraft
- Vitalzeichenkontrolle und – dokumentation (z.B. Atmung, Blutdruck...)
- Ggf. medizinische Pflege (z.B. Tracheostomapflege, Umgang mit der PEG- Sonde, Umgang mit Blasendauerkatheter, mit der PEG-Sonde, Injektionstechniken)
- Prophylaxe (z.B. Dekubitus, Thrombose, Pneumonie)

Umgang mit Hilfsmitteln/Prothesen/Orthesen

- Unterstützung und Pflege beim Anlegen von Hilfsmitteln wie z. B. Hörgeräten

Ergänzende Hinweise

KÖRPERPFLEGE

Waschen/Duschen/Baden

Hierzu gehören das Waschen des Körpers oder einzelner Körperteile am Waschbecken, in der Dusche, in der Badewanne oder mit einer Waschschißel am Bett und das Abtrocknen. Ein- bis zweimaliges Haarewaschen pro Woche entspricht dem heutigen Hygienestandard. Die Hautpflege ist integraler Bestandteil der Körperpflege.

Zahnpflege

Die Zahnpflege umfasst sowohl die Vorbereitung wie z. B. Zahnpasta-auf-die-Bürste-Geben und/oder das Aufschrauben von Behältnissen (Zahnpaste/Mundwasser) als auch den eigentlichen Putzvorgang und die Nachbereitung, aber auch die Reinigung von Zahnersatz und die Mundpflege (das Spülen der Mundhöhle mit Mundwasser und die mechanische Reinigung der Mundhöhle).

Kämmen

Dies umfasst das Kämmen oder Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Frisur. Das Legen von Frisuren (z. B. Dauerwelle) oder das Haarschneiden sind nicht zu berücksichtigen. Trägt die pflegebedürftige Person ein Toupet oder eine Perücke, ist das Kämmen oder Aufsetzen des Haarteils beim Hilfebedarf zu werten.

Rasieren

Das Rasieren beinhaltet wahlweise die Trocken- oder Nassrasur und deren sichere Durchführung.

DARM- UND BLASENENTLEERUNG

Hierzu gehören die übliche Intimpflege und die Kontrolle des Wasserlassens und des Stuhlgangs. Die notwendigen Handgriffe bei diesem Hygienevorgang, das Richten der Kleidung vor und nach dem Gang zur Toilette, die Intimhygiene wie das Säubern nach dem Wasserlassen und dem Stuhlgang werden berücksichtigt sowie das Entleeren und Säubern eines Toilettenstuhls bzw. eines Steckbeckens. Auch die Reinigung und Versorgung von künstlich geschaffenen Ausgängen (Urostoma, Anus praeter) wird berücksichtigt.

ERNÄHRUNG

Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung

Hierzu zählen alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, zum Beispiel das Zerkleinern der zubereiteten Nahrungsmittel oder mundgerechtes Zubereiten bereits belegter Brote.

Zur „mundgerechten“ Zubereitung der Nahrung gehört allein die letzte Maßnahme vor der Nahrungsaufnahme. Notwendige Aufforderungen zur vollständigen Aufnahme der Nahrung in fester oder flüssiger Form (Essen und Trinken) sind beim Hilfebedarf zu berücksichtigen, wenn der Pflegebedürftige aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit dazu nicht in der Lage ist.

Das Kochen oder das Eindecken des Tisches gehört zur hauswirtschaftlichen Versorgung.

Die Aufnahme der Nahrung

Zur Nahrungszufuhr gehören die Nahrungsaufnahme in jeder Form (fest, flüssig) wie auch die Verabreichung von Sondennahrung mittels Nährsonde einschließlich der Pflege der Sonde. Notwendige Aufforderungen zur Aufnahme der Nahrung sind beim Hilfebedarf dann zu berücksichtigen, wenn die pflegebedürftige Person aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit dazu nicht in der Lage ist (z. B. bei geistig verwirrten Menschen). Nicht dazu zählt die Insulinversorgung eines Diabetikers.

MOBILITÄT

Das selbstständige Aufstehen und Zubettgehen

Dies umfasst neben dem Aufstehen und Zubettgehen auch die eigenständige Entscheidung, zeitgerecht das Bett aufzusuchen bzw. zu verlassen. Vor allem bei Menschen mit einer demenziellen Erkrankung kann, wenn sie hierzu selbst nicht mehr in der Lage sind, eine Aufforderung zum Schlafengehen erforderlich sein. „Zeitgerecht“ meint „nicht zur Unzeit“, wobei allerdings gewachsene Gewohnheiten des/der Pflegebedürftigen zu abweichenden berücksichtigungsfähigen Ruhezeiten führen können.

Das Umlagern

Das Umlagern bedeutet eine Positionsveränderung, zum Beispiel um schädliche Folgen eines dauerhaften Liegens in gleicher Lage zu vermeiden. Der notwendige Hilfebedarf für das Umlagern wird unabhängig davon, ob das Umlagern solitär oder im Zusammenhang mit einer anderen Verrichtungen durchgeführt wird, hier dokumentiert.

Das An- und Auskleiden

Zum An- und Auskleiden gehören notwendige Handgriffe, z. B.:

- Auf- und Zuknöpfen
- Aus- und Anziehen von Schuhen
- Auswahl der Kleidungsstücke (Jahreszeit, Witterung)
- Entnahme der Kleidung aus üblichem Aufbewahrungsort wie Kommode und Schrank
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse 1
- An- und Ablegen von Prothesen, Korsetts

Das Gehen

Unter Gehen ist das Bewegen (Gehen, Stehen, Treppensteigen) innerhalb der Wohnung gemeint, wenn es im Zusammenhang mit einer weiteren Verrichtung erfolgt (Gang zum Badezimmer).

Bei Rollstuhlfahrern wird die Benutzung des Rollstuhls berücksichtigt. Das Gehen im Zusammenhang mit der hauswirtschaftlichen Versorgung ist als hauswirtschaftlicher Hilfebedarf zu werten. Damit sind grundsätzlich solche (Geh-)Zeiten berücksichtigungsfähig, die notwendig sind, um die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten durchführen zu können (z. B. Wegräumen des Bügelbretts oder Einräumen gereinigter Wäsche).

Das Stehen

Zum Stehen gehören die notwendigen Transfers, z. B. auf einen Rollstuhl und/oder einen Toilettenstuhl, in eine Badewanne oder Duschtasse.

Das Treppensteigen

Auch das Treppensteigen innerhalb der Wohnung ist nur im Zusammenhang mit den Verrichtungen zu werten. Das Treppensteigen im Zusammenhang mit der hauswirtschaftlichen Versorgung fällt in den Bereich des hauswirtschaftlichen Hilfebedarfs.

Das Treppensteigen beinhaltet das Überwinden von Stufen innerhalb der Wohnung. Diese Verrichtung im Bereich der Grundpflege ist abhängig vom individuellen Wohnbereich des Antragstellers. Hier wird besonders geprüft, ob die Notwendigkeit besteht, für die Verrichtungen des täglichen Lebens eine Treppe zu benutzen. Andernfalls kann diese Verrichtung beim Pflegeumfang nicht berücksichtigt werden.

Das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Es sind nur solche Verrichtungen außerhalb der Wohnung berücksichtigungsfähig, die unmittelbar für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause notwendig sind und regelmäßig und auf Dauer anfallen. Zusätzlich muss das persönliche Erscheinen des/der Pflegebedürftigen erforderlich sein, wie beim Aufsuchen von Ärzten und Ärztinnen, von Apotheken oder Behörden, für die Inanspruchnahme ärztlich verordneter Therapien. Ist Hilfe beim Gehen, Stehen und Treppensteigen außerhalb der Wohnung erforderlich, wird auch dies mit berücksichtigt.